

Merklblatt

Parkausweis für Handwerksbetriebe für Nordrhein-Westfalen

Mit Ausführungserlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) vom 04.12.2015 (Az.: III B 3-78-12/2) können den im Folgenden näher definierten Handwerks- und Gewerbebetrieben besondere Parkerleichterungen für bestimmte Service- und Werkstattfahrzeuge in Nordrhein-Westfalen (**Geltungsbereich**) ermöglicht werden.

1. Berechtigte Handwerksbetriebe

Handwerksbetrieben der Anlagen A und B der Handwerksordnung, die Reparatur- und Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, können Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erteilt werden.

Handwerksordnung – Anlage A

Brunnenbauer, Dachdecker, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Gerüstbauer, Glaser, Installateur und Heizungsbauer, Kälteanlagenbauer, Klempner, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Metallbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Schornsteinfeger, Steinmetz und Steinbildhauer, Straßenbauer, Stuckateur, Tischler, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer und Zimmerer.

Handwerksordnung – Anlage B

Asphaltierer (ohne Straßenbau), Bautrocknungsgewerbe, Betonbohrer und Betonschneider, Bodenleger, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Eisenflechter, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Fuger, Gebäudereiniger, Getränkeleitungsreiniger, Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Kabelverleger im Hochbau, Parkettleger, Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Raumausstatter, Rohr- und Kanalreiniger, Rollladen- und Jalousiebauer, Schilder- und Reklamehersteller.

Darüber hinaus können auch sonstige Betriebe, die den berechtigten Handwerksbetrieben vergleichbare Tätigkeiten erbringen, Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erhalten. Voraussetzung ist auch bei den sonstigen Betrieben, dass sie Reparatur- und Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Hierunter fallen auch Möbelspeditionen.

2. Fahrzeuganforderungen

Der Ausführungserlass für einen in Nordrhein-Westfalen einheitlich gültigen Handwerkerausweis gilt nur für die Service- und Werkstattfahrzeuge von Betrieben, die Reparatur- und Montagearbeiten ausführen.

An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein festes Kennzeichen zugeordnet sein und
- es muss mit einer auf den Fahrzeuglängsseiten deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift versehen sein und
- das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder
- schweres Werkzeug oder Material transportieren/lagern.

3. Berechtigungsumfang

Der Parkausweis berechtigt jeweils nur ein Fahrzeug zum Parken

- in Parkzonen mit Parkscheiben, Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne zeitliche Befristung
- im eingeschränkten Haltverbot
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone
- in Bewohnerparkzonen.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am eigenen Betriebssitz, an der eigenen Zweigniederlassung und in deren Nahbereichen. Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen.

4. Gültigkeit

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von 1 Jahr auf Widerruf erteilt.

Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7 Uhr bis 20 Uhr).

5. Antragsverfahren/Zuständigkeit

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular) an die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in dem er seinen Betriebssitz hat. Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Fahrzeugschein
- Handwerkskarte oder Nachweis Zugehörigkeit zur IHK
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2.)
- Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den in den Kommunen und Kreisen jeweils geltenden Sätzen. Die Gebühr, die in Wuppertal erhoben wird, beträgt zurzeit 201 €.

7. Allgemeine Hinweise

- Von dieser Parkerleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zur Verrichtung des Gewerkes in zumutbarer Entfernung keine frei verfügbaren Parkflächen vorhanden sind.
- Der Ausweis ist während des Parkens **im Original** – von außen gut lesbar – im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung oder deren Missbrauch können zu einer ordnungsrechtlichen Verfolgung, zum sofortigen Widerruf oder zur Versagung dieser für die Zukunft führen.